

Allgemeine Stromlieferbedingungen

Stand: November 2017

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB sind in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen und in den Vertragsdetails (drucktechnisch hervorgehoben) enthalten.

§ 1 Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie an die im Vertrag genannte Lieferanschrift durch die Stadtwerke Düsseldorf AG (im folgenden SWD AG genannt). Die Stromlieferung erfolgt ausschließlich an natürliche Personen zur Abdeckung ihres privaten Haushaltsbedarfs einschließlich des Bedarfs für Nachtspeicherung, jedoch nur soweit sich diese im Düsseldorfer Versorgungsgebiet befinden. Für Gewerbekunden erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des Strombedarfs zum gewerblichen Gebrauch, sofern keine Leistungsmessung beim Kunden installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt.
- (2) Gegenstand der Belieferung ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder 230 V, Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 220 V oder 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Elektrizitätsbedarf von den SWD AG zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate).
- (4) Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Stromlieferung durch die SWD AG beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung von den SWD AG genannten Datum (Beginn der Erstlaufzeit). Die Stromlieferung durch die SWD AG beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem zwischen den SWD AG, dem örtlichen Netzbetreiber und/oder dem

bisherigen Stromlieferanten bzw. Messstellenbetreiber des Kunden sämtliche Fragen zum Netzzugang bzw. zum Messstellenbetrieb sowie zur Übernahme des Kunden geregelt sind. Sollten die SWD AG zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung des Kunden weiterhin entweder durch den bisherigen Lieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen des Grundversorgers nach den §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz durch den Grundversorger.

§ 2 Preisbestandteile

- (1) Die in den Vertragsdetails aufgeführten Preise enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung.
- (2) In den unter Vertragsdetails aufgeführten Preisen sind daneben die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung und die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), des § 17 f Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Stromsteuer (Regelsatz) und die Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 Preisanpassung

- (1) Preisänderungen durch die SWD AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs.3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die SWD AG sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWD AG

haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei der Kostensteigerung der Fall ist. Die SWD AG nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

- (2) Wird aufgrund einer Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystemen gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Messstellenbetriebsgesetz vom Messstellenbetreiber ein verändertes Entgelt für den Messstellenbetrieb den SWD AG in Rechnung gestellt, welches von den im Vertrag ausgewiesenen Preisen abweicht, sind SWD AG berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Veränderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen.
- (3) Änderungen der Preise gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWD AG werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.swd-ag.de) veröffentlichen.
- (4) Ändern die SWD AG die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages der SWD AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- (6) § 3 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung, den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben bzw. Gebühren und/oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden bzw. bestehende Steuern, Abgaben bzw. Gebühren oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen aufgehoben werden.
- (7) Abweichend von § 3 Abs. 1 bis Abs. 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.

§ 4 Lieferverpflichtung

Die SWD AG sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat. Die SWD AG sind befugt, sich bei der Belieferung Dritter zu bedienen. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWD AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Die SWD AG sind nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange sie an der Bereitstellung oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr oder einem Zulieferbetrieb oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Die Regelungen des § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 326 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

Die SWD AG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

§ 6 Haftung

- (1) Die SWD AG haften nur für Schäden durch eine Unterbrechung der Stromversorgung, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Lieferunterbrechung nach § 12 beruht. Für Schäden, die der Kunde im Falle der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung durch eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses erleidet, haften nicht die SWD AG, sondern der jeweilige Netzbetreiber.
- (2) Für Schadensfälle, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der SWD AG sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der SWD AG auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Messung

Die von den SWD AG gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen, die den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen unterliegen, festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, einem von diesem Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten vom Kunden selbst abgelesen. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so sind die SWD AG berechtigt, den Verbrauch für die Abrechnung insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums zu schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWD AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Lieferunterbrechung nach Maßgabe des § 12, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder der Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, für ihre Abrechnung die Messdaten zu verwenden, die sie von dem Messstellenbetreiber erhalten haben. Soweit das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung vom Kunden direkt an den Messstellenbetreiber gezahlt wird, wird der Preisbestandteil für den Messstellenbetrieb inklusive Messung nicht von den SWD AG berechnet. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die SWD AG sind berechtigt, Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Menge Elektrizität zu verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist. Ändern sich die Vertragspreise, so können die anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung prozentual angepasst werden.
- (2) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim Messstellenbetreiber eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWD AG den Verbrauch

für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

- (3) Ansprüche nach Absatz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (4) Die Kosten für die Überprüfung einer Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber tragen die SWD AG, falls die Abweichungen der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Kunde.

§ 10 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWD AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - 2.) sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.Gegen Ansprüche der SWD AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWD AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 11 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlan-

gen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWD AG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWD AG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- (4) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWD AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so können die SWD AG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 12 Lieferunterbrechung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWD AG berechtigt, die Stromlieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu

beauftragten. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWD AG können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die SWD AG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWD AG und Kunde noch nicht fällig sind oder aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWD AG resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Die SWD AG haben die Stromlieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nicht befristet. Die Mindestvertragslaufzeit und Vertragsverlängerungsperiode ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag verlängert sich jeweils um die ausgewiesene Vertragsverlängerungsperiode, sofern er nicht gemäß § 13 Abs. 2 gekündigt wird.
- (2) Die Kündigungsfrist und Dauer der (eingeschränkten) Preisgarantie ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerungsperiode von beiden Vertragsparteien mit der ausgewiesenen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Verträgen mit (eingeschränkter) Preisgarantie sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag erstmals zum Ende der ausgewiesenen (eingeschränkten) Preisgarantie zu kündigen.
- (3) Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen frühestens zum Datum des Auszugs gekündigt werden. Der Vertrag kann jederzeit mit zweiwö-

chiger Frist gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Jahresstromverbrauch eines Kunden 100.000 kWh übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist.

- (4) Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten, nicht unerheblichen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Mahnung (z. B. bei Zahlungsverzug) vor. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte.

§ 14 Änderung der Vertragsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche höchstinstanzliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- (2) Die SWD AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 6 Wochen in Textform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWD AG gesondert hingewiesen.
- (3) Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Vertragsbedingungen ändern. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 15 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender), Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf;
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

§ 16 Kundendienst

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Service-Telefon: (0211) 821 821
E-Mail: info@swd-ag.de

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutz-Verantwortlichen sind in § 15 und § 16 aufgeführt.
- (2) Die Bereitstellung der Kundendaten ist für den Vertragsabschluss zwingend erforderlich, sonst kommt der Vertrag nicht wirksam zustande. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, der Erfüllung, der Abwicklung und der Beendigung des Vertragsverhältnisses, zum Zwecke der Führung von Statistiken und der Erfüllung des Qualitätsmanagements verarbeitet.
- (3) Die Kategorien der Empfänger von personenbezogenen Kundendaten sind:
 - SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
 - Creditreform AG, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss
 - Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
 - Zuständiger Messstellenbetreiber
- (4) Es erfolgt keine Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation.
- (5) Für den Kunden besteht das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder es besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht der Datenübertragbarkeit. Der Kunde hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Die Rechte sind beim Verantwortlichen mit seinen Kontaktdaten gemäß § 17 Abs. 1 geltend zu machen.
- (6) Dem Kunden können die gesamten Datenschutzhinweise auf seine Anforderung beim Verantwortlichen gemäß § 17 Abs. 1 postalisch zur Verfügung gestellt werden. Umfängliche Informationen über die datenschutzrechtlichen Hinweise und Bestimmungen sind zudem über die Internet-Seite der SWD AG: www.swd-ag.de/datenschutz abrufbar.